

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Jäger

Zimmer Nr. 316

Tel. 0421 361-6795
Fax 0421 496-6795

E-Mail: sandra.jaeger
@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

An die Schulen des Sekundarbereichs I
und des Sekundarbereichs II
im Lande Bremen

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-16

Bremen, 26.09.2017

Verfügung 57/2017

Zentrale Prüfungen in den Herkunftssprachen

A. Regelungen zum Ersatz der Ersten Fremdsprache Englisch in der Zentralen Abschlussprüfung

B. Regelungen zum Ersatz einer Zweiten Fremdsprache in der Gymnasialen Oberstufe (Erfüllen der Belegpflicht)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regelungen für die Prüfungen in den Herkunftssprachen werden wie untenstehend geändert.

Ziel ist, die Bildungschancen für Geflüchtete und Zugewanderte durch die Stärkung des Faches Englisch nachhaltig zu steigern. Insofern beraten Sie bitte primär in Richtung der Teilnahme an der Zentralen Abschlussprüfung im Fach Englisch.

Die Richtlinien für die Durchführung einer Sprachfeststellungsprüfung für Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Muttersprache vom 27. Juni 1994 sind hiermit aufgehoben.

In Zukunft wird es daher keine der Zentralen Abschlussprüfung vorangehende Sprachfeststellungsprüfung mehr geben. Rechtliche Grundlage der im Folgenden dargestellten Verfahren sind § 28 der Verordnung für Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte an öffentlichen Schulen (Zeugnisverordnung) und die entsprechenden Regelungen in den Verordnungen der berufsbildenden Bildungsgänge.

A. Regelungen zum Ersatz der Ersten Fremdsprache Englisch in der Zentralen Abschlussprüfung

1. Die Erste Fremdsprache Englisch hat eine hohe Bedeutung für den Bildungserwerb und den Erfolg auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Daher entwickelt die Schule auch bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache die Kompetenzen in Englisch, um ihnen die Teilnahme an der Zentralen Abschlussprüfung im Fach Englisch zu ermöglichen. Der Ersatz der Prüfung in der Ersten Fremdsprache Englisch durch eine Prüfung in der Herkunftssprache bei Schülerinnen und Schülern, die ab Jahrgangsstufe 7 in eine deutsche Schule aufgenommen wurden (vgl. § 28 Absatz 3 Buchstabe a Zeugnisverordnung), ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, siehe dazu C.2./Begründung.
2. Nach § 28 Absatz 5 Zeugnisverordnung und den entsprechenden Regelungen in den Verordnungen der berufsbildenden Bildungsgänge kann in der Herkunftssprache geprüft werden. Im Schuljahr 2017/2018 kann die Senatorin für Kinder und Bildung Zentrale Abschlussprüfungen in folgenden Herkunftssprachen anbieten:

Arabisch	Farsi	Mazedonisch	Serbisch
Bulgarisch	Französisch	Polnisch	Spanisch
Chinesisch	Italienisch	Portugiesisch	Türkisch
Dari	Kurdisch (Kurmanci)	Russisch	

3. Die Prüfungen in der Herkunftssprache finden auf einem Niveau entsprechend der Kompetenzstufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) statt.
4. Das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe oder am Ende des Bildungsgangs, in der / in dem die Prüfung abgelegt wird, enthält den Vermerk: „Die Zentrale Abschlussprüfung in der ersten Fremdsprache Englisch wurde nach § 28 der Verordnung für Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte an öffentlichen Schulen (Zeugnisverordnung) ersetzt durch eine Prüfung in der Herkunftssprache Arabisch (oder anders) auf einem der Kompetenzstufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) entsprechenden Niveau. Note der Prüfungsleistung: befriedigend (oder anders)“. Dies gilt, wenn die Note der Prüfungsleistung mindestens ausreichend ist.
5. Im Abschlusszeugnis wird die Note der Prüfungsleistung nicht mit den in der Jahrgangsstufe erbrachten Noten im Fach Englisch verrechnet.
6. Für die berufsbildenden Bildungsgänge wird auf die jeweilige Verordnung verwiesen. Die Teilnahme am Anfangsunterricht Englisch wird im Zeugnis vermerkt.

B. Regelungen zum Ersatz einer Zweiten Fremdsprache in der Gymnasialen Oberstufe (Erfüllung der Belegverpflichtung)

1. Schülerinnen und Schüler, die ab der 5. Jahrgangsstufe erstmals in Deutschland beschult wurden und die voraussichtlich die Gymnasiale Oberstufe besuchen werden, können nach § 28 Absatz 3 Buchstabe b Zeugnisverordnung eine Prüfung in der Herkunftssprache ablegen. Die erfolgreich bestandene Prüfung ersetzt die Belegpflicht einer Zweiten Fremdsprache in der Gymnasialen Oberstufe nach § 8 Absatz 2 der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe (GyO-VO) und im Beruflichen Gymnasium nach §12 Absatz 2 der Verordnung über das Berufliche Gymnasium in Bremen.
2. Schülerinnen und Schüler der Oberschulen legen die Prüfung in der zehnten Jahrgangsstufe ab. Schülerinnen und Schüler der Gymnasien legen die Prüfung in der neunten Jahrgangsstufe ab. Schülerinnen und Schüler, die eine Vorbereitungsklasse nach § 2a GyO-VO besuchen, legen die Prüfung im zweiten Jahr der Vorbereitungsklasse ab.
3. Im Schuljahr 2017/2018 kann die Senatorin für Kinder und Bildung Prüfungen in den unter A. genannten Herkunftssprachen anbieten. Die Prüfungen finden auf einem Niveau entsprechend der Kompetenzstufe B1 des GER statt.
4. Das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe, in der die Prüfung abgelegt wird, enthält den Vermerk: „Die Belegpflicht einer Zweiten Fremdsprache in der Gymnasialen Oberstufe nach § 8 Absatz 2 der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe (GyO-VO) wird durch eine Prüfung in der Herkunftssprache Arabisch (oder anders) auf einem der Kompetenzstufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) entsprechenden Niveau mit der Note befriedigend (oder anders) erfüllt.“ Dies gilt, wenn die Note der Prüfungsleistung mindestens ausreichend ist.

C. Die Prüfungen nach A. und B. werden wie folgt organisiert:

1. Ein Mitglied der erweiterten Schulleitung nach § 62 Bremisches Schulverwaltungsgesetz gibt die geprüfte und abgeschlossene Meldung (oder Fehlanzeige) der Schule bis zum 08.11.2017 an die Senatorin für Kinder und Bildung bzw. den Magistrat Bremerhaven.
 - a. allgemeinbildende Schulen in der Stadtgemeinde Bremen:
Sandra Jager, Sandra.Jager@bildung.bremen.de
 - b. berufsbildende Schulen in der Stadtgemeinde Bremen:
Doris Abele, Doris.Abele@bildung.bremen.de
 - c. allgemeinbildende und berufsbildende Schulen in Bremerhaven:
Ute Möhle, Ute.Moehle@magistrat.bremerhaven.de

2. Die Meldung geschieht per E-Mail unter Nutzung der angehängten Datei nach folgendem Muster:

Name	Vorname	Geburtsdatum	Funktion der Prüfung	Begründung	Herkunftssprache
Mustermann	Max	16.07.2001	Ersatz ZAP Englisch <u>oder:</u> Ersatz Belegpflicht GyO 2. Fremdsprache	Schüler/in wurde ab Jahrgangsstufe 7 erstmals in eine deutsche Schule aufgenommen. <u>und:</u> Englischkenntnisse wurden vor dem Besuch der deutschen Schule <i>nicht</i> erworben. <u>und:</u> In der deutschen Schule wurden weniger als zwei Jahre Englischunterricht besucht. <u>oder:</u> Schüler/in wurde ab Jahrgangsstufe 5 erstmals in eine deutsche Schule aufgenommen. <u>und:</u> Die Belegpflicht einer 2. FS in der GyO wurde in der SI <i>nicht</i> erfüllt <u>und</u> soll durch die Prüfung in der Herkunftssprache ersetzt werden.	Arabisch

3. Die Prüfungsaufgaben werden zentral erstellt und den Schulen nach angemeldetem Bedarf zugestellt. Die Prüfungen finden am 15. März 2018 in den Schulen statt, die Korrektur findet zentral statt. Über Details der Durchführung werden Sie gesondert informiert.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Lars Nelson, Petra Jendrich

Anlage: Datei zur Meldung von Schüler/innen zu Zentralen Prüfungen in den Herkunftssprachen